

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/032/2011/V-53</b>
Einreicher:	Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.03.2011				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	29.03.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.03.2011				
Stadtrat	öffentlich	13.04.2011				

### **Titel:**

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Durchführung der Handelsklassenüberwachung

### **Beschlussvorschlag:**

Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß § 3 GKG-LSA zwischen dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem VNObst-ZustG und dem VNFI-ZustG

Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)</li> <li>- Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (VNObst-ZustG) vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 521)</li> <li>- Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier (VNFI-ZustG) vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 521)</li> </ul>
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung und Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erstattet die Stadt Dessau-Roßlau dem Landkreis Wittenberg Personalkosten in Höhe von 0,3 Vbe Stellenanteilen gemäß der Stelleneinstufung durch den Landkreis Wittenberg sowie 30 % der entstandenen Kosten für Sachausstattung, Aus- und Fortbildung, Verbrauchsmittel, Fahrtkosten, Softwarekosten und sonstige Auslagen im Rahmen der vereinbarten Aufgabenwahrnehmung.

**Zusammenfassung/ Fazit:**

Durch das Zweite Funktionalreformgesetz wurden Zuständigkeiten für die Handelsklassenüberwachung vom Land Sachsen-Anhalt auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. In der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau ist für die Wahrnehmung der Handelsklassenüberwachung qualifiziertes Personal nicht vorhanden. Der Landkreis Wittenberg ist bereit, auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung Aufgaben der Handelsklassenüberwachung für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau wahrzunehmen. Durch den Abschluss der Zweckvereinbarung spart die Stadt Dessau-Roßlau Kosten für die Ausbildung und Ausstattung eines Handelsklassenkontrolleurs anteilig ein. Personalkosten fallen nur in Höhe des tatsächlich erwarteten Arbeitsaufwandes an.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

**Anlage 1:****Begründung:**

Durch das Zweite Funktionalreformgesetz wurden Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier (nachfolgend als „Handelsklassenüberwachung“ bezeichnet) zum 01.01.2010 vom Land Sachsen-Anhalt auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Die Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier sind ein Teilgebiet des Marktrechts. Personal, das für die Wahrnehmung der Handelsklassenüberwachung qualifiziert ist, ist in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau nicht vorhanden und wurde vom Land Sachsen-Anhalt auch nicht übertragen. Der Arbeitszeitaufwand für die Wahrnehmung der Handelsklassenüberwachung in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau konnte aus den vom Land bereitgestellten Daten nicht ermittelt werden. Es ist aber wahrscheinlich, dass keine ganze Vbe dafür benötigt wird. Laut Angaben aus anderen Landkreisen ist für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau beim derzeitigen Aufgabenstand mit einem Arbeitszeitbedarf von ca. 0,3 Vbe zu rechnen. Für die Qualifizierung eines Mitarbeiters zur Wahrnehmung der Handelsklassenüberwachung sind mindestens acht Wochen Schulung erforderlich. Darüber hinaus ist zur Wahrnehmung der Handelsklassenüberwachung die Anschaffung von speziellen, kostenintensiven Arbeitsmitteln sowie von Software erforderlich.

Im Landkreis Wittenberg ist ein Mitarbeiter zur Durchführung der Handelsklassenüberwachung qualifiziert worden. Dieser Mitarbeiter ist mit der Handelsklassenüberwachung nicht vollständig ausgelastet und nimmt noch andere Aufgaben wahr. Der Landrat des Landkreises Wittenberg hat seine Bereitschaft erklärt, auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung Aufgaben der Handelsklassenüberwachung für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau wahrzunehmen. Durch den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Handelsklassenüberwachung spart die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau Kosten für die Ausbildung und Ausstattung eines Handelsklassenkontrolleurs anteilig ein. Personalkosten fallen nur in Höhe des tatsächlich erwarteten Arbeitsaufwandes an.

Die Zweckvereinbarung ist nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg und den Stadtrat der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau durch das Landesverwaltungsamt zu genehmigen.

**Anlage 2:**

Zweckvereinbarung gemäß § 3 GKG-LSA zwischen dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem VNObst-ZustG und dem VNFI-ZustG

**Anlage 3:**

Ergänzung aufgrund von Stellungnahmen des Amtes für Stadtfinanzen und des Rechtsamtes